

Die Stille lagert über dem nothigen Geffühl, alle Feuer sind bereitet. Der Mann, der boht in dem großen Beth über die sind, hier ist alles still und dunkel. Nur an einer Ecke des Schiffs Majestät braucht jede Kraft! — So, nun gehen Sie mit Gott

London, (W. B. Nichtamtlich.) Gestern sind die als Preisen erklärten deutschen Segler „Fritz“, „Orlanda“ und „Helgoland“ versteigert worden. Die Preise schwankten zwischen 1670 und 1800 Pfund Sterling.

Deutschland und Luxemburg.

Berlin, 17. Jan. (Priv.-Tel. d. Zfzt. Ztg.) Ein luxemburgischer Staatsmann, der sich in sehr hoher Stellung befindet, hat sich kürzlich in Berlin, wie die „N. G. Z.“ erzählt, äußerst anerkennend über das Verhalten des Deutschen Reiches gegenüber dem Großherzogtum Luxemburg ausgesprochen. Er rühmte, daß die Deutschen jeden Schaden, den sie nicht hätten vermeiden können, mit peinlichster Gewissenhaftigkeit wieder gut machen, indem sie z. B. die Landstraßen tadellos ausbesserten und für Flurbeschädigungen Vergütungen gewährten, mit denen die luxemburgischen Bauern allen Grund hätten, zufrieden zu sein. Das Benehmen der deutschen Offiziere und Mannschaften sei musterhaft gewesen. Die Gesamtentschädigung, die Luxemburg vom Deutschen Reich bekommt, schätzt der Staatsmann auf etwa fünf Millionen Franken.

Die Belgier in Holland.

Basel, 17. Jan. (W. B. Nichtamtlich.) Den „Basler Nachrichten“ zufolge sind nach den Feststellungen des aus Holland zurückgekehrten Ministers Helleputte im ganzen 900 000 Belgier nach Holland geflüchtet. Inzwischen ist die Zahl auf 200 000 zurückgegangen. Etwa 500 000 sind nach Belgien zurückgekehrt.

Die französische Jahresklasse 1915.

Genf, 17. Jan. (W. B. Nichtamtlich.) „La Suisse“ meldet aus Pontarlier: Die Jahresklasse 1915, die seit 20 Tagen vollzählig ausgebildet ist, wird anfangs März ausgebildet sein. Die Unteroffiziersprüfungen müssen vor dem 14. März abgelegt werden.

Russisches Neujahr.

London, 16. Jan. (W. B. Nichtamtlich.) Anlässlich des russischen Neujahrs haben Sir Edward Grey, die Lords Crewe und Curzon sowie der Lordmargor von London Glückwunschdepechen an die verbündete Macht gefandt. In der Depeche Greys wird die Zuversicht ausgesprochen, daß das kommende Jahr beiden Ländern solche Kriegserfolge bringen werde, daß die Errichtung eines dauernden Friedens und dessen Sicherung gegen künftige Angriffe möglich werde.

Japan und die französischen Hilferufe.

Petersburg, 16. Jan. (Indir. Priv.-Tel. d. Zfzt. Ztg., Ctr. Zfzt.) Aus Tokio werden dem „Slovo“ lange Auszüge aus japanischen Blättern gefandt, die alle die französischen Hilferufe, teils höflich, teils schroff, zurückweisen. Die Zeitung „Asahi“ äußert sich besonders scharf; sie bemerkt, wer andere zum Siege brauche, der habe schon verloren.

Japanische Instruktionsoffiziere im Westen.

Genf, 17. Jan. (Priv.-Tel. d. Zfzt. Ztg., Ctr. Zfzt.) Wie man aus Marseille meldet, sollen Ende Januar 200 japanische Instruktionsoffiziere, die für die französischen und englische Armee bestimmt sind, dort eintreffen.

Fürst Wedel in Wien.

Der frühere Statthalter von Elsaß-Lothringen Fürst Wedel ist in Wien angetroffen.

Der Sekretär des Königs.

Roman von M. Reinhold. 27
(Nachdruck verboten.)

Das war auch wohl der Fall in allen Hauptdingen, aber dem zu erwartenden russischen Orden legte Men Stanow nicht die Bedeutung bei, wie sein Bruder. Warum sollte, so meinte dieser, er nicht die der jungen bulgarischen Wissenschaft gewidmete Auszeichnung annehmen? Es war eine Rederenz des Moskowitertums vor dem jungen Bulgarien, die vielleicht die Politik beeinflussen konnte.

Der Oberst schüttelte zu diesen Darlegungen, die er eine fromme Selbsttäuschung nannte, den Kopf. „Du brauchst dem Russen gar nicht einmal den kleinen Finger darzubieten, damit er Deine Hand nimmt: schon aus einer Andeutung wird er große Hoffnungen und Ansprüche schöpfen. Ich kann mir nicht anders helfen“, sagte er bestimmt, „ich bin kein Mann der Kompromisse. Weiß der Himmel, es ist mir schwer geworden, aus dem aktiven Dienst zu scheiden; aber vor die Entscheidung gestellt, auf meine Ueberzeugung oder auf die äußere Stellung zu verzichten, konnte ich nur die letztere aufgeben.“

Men widersprach seinem Bruder nicht, aber er empfand nicht mehr so, wie er. Auch seine einstigen republikanischen Prinzipien glaubte er vorerst zurückstellen zu müssen. Und als Peter darauf hinwies, antwortete er fastköstlich: „Ich würde im besten Fall ein republikanischer General sein, der keine Armee hinter sich hat. Wollte ich in dieser Weise mich hervorzuheben, so wäre ich ein Don Quixote. Meine politischen Grundsätze werde ich wie bisher vertreten, ein Mehr vermag ich nicht zu tun!“

Es sollte dabei nicht bleiben. Am Tage vor der Ankunft des russischen Großfürsten Gregor in Sofia brach eine teilweise Ministerkrise aus. Der Premierminister Karastenow ließ seinen Schwiegersohn rufen, und dieser fand seine

Reichswollwoche.

Die Einsammlung der Wollschafen findet hier am **Dienstag den 19. d. Mts.** von Haus zu Haus statt.

Die Einsammelnden sind mit polizeilichen Ausweiskarten versehen.

Es wird gebeten, die abzuholenden Stücke in einem Bündel fest verschnürt bereit zu halten.

Wir hoffen, daß unsere Hausfrauen sich auch diesmal eifrig an diesem vaterländischen Liebeswerk beteiligen.

Königstein, den 15. Januar 1915.

Kriegs-Fürsorge Königstein.

Die sozialdemokratische Friedenskonferenz in Kopenhagen.

Kopenhagen, 17. Jan. (Priv.-Tel. d. Zfzt. Ztg., Ctr. Zfzt.) Die sozialdemokratische Friedenskonferenz wurde heute Vormittag hier mit einer geheimen Sitzung eröffnet, die morgen fortgesetzt wird. Heute Nachmittag findet eine öffentliche Friedensdemonstration in der Rathaushalle statt, wobei verschiedene Konferenzvertreter sprechen werden. An der Konferenz nehmen 17 Vertreter teil, nämlich 5 Dänen, 4 Norweger, 3 Schweden, die vier Holländer Troelstra, Vliegen, van Kol und Roode sowie der italienische Deputierte Ordino Morgari. Die Konferenz ist eine Fortsetzung der vor mehreren Wochen in der Schweiz abgehaltenen Beratung verschiedener neutraler Sozialdemokraten und hat ebenfalls nur einen vorläufigen Charakter. Die schweizerischen Sozialdemokraten schlagen die Einberufung einer neuen Konferenz vor, an der Vertreter aller neutralen Länder teilnehmen sollen. Die amerikanischen Sozialdemokraten schlagen sogar einen großen internationalen sozialdemokratischen Kongress vor.

Beide Vorschläge werden von der Kopenhagener Konferenz behandelt. Das Ziel ist eine Einschränkung künftiger Rüstungen und obligatorische internationale Schiedsgerichte. Das nächste praktische Ziel der Konferenz ist das Ersuchen sozialdemokratischer Reichstagsgruppen verschiedener Länder an die Regierungen betreffs einer Untersuchung der Möglichkeit einer Initiative zum Kriegsabschluß, eventuell mittelst eines gemeinsamen Auftretens der Regierungen neutraler Staaten.

Das Regierungsorgan „Politiken“ bespricht die Konferenz freundlich, bezweifelt aber den vorläufigen praktischen Erfolg der Konferenzbestrebungen. Die Konferenz sei sympathisch zu begrüßen, weil damit ein Anfang der Friedensbestrebungen gemacht werde. Wenn auch der Zeitpunkt etwas zu früh sei, müsse doch die Wahl Kopenhagens als Konferenzort befriedigen, weil dadurch Dänemarks Neutralität stark unterstrichen werde.

Das Erdbeben in Italien.

Sora, 17. Jan. (W. B. Nichtamtlich.) Gestern Nacht um 11 Uhr setzte ein neuer starker Erdstoß die Bevölkerung in Schrecken; sie flüchtete ins Freie. Soldaten

Schwiegermutter im Kabinett des Regierungschefs anwesend. „Bitte, laßt Euch nicht stören“, sagte Frau Milena; „und um Staatsgeheimnisse handelt es sich wohl nicht, so daß ich hier bleiben darf.“ Dabei blätterte sie in einem französischen Journal.

„Benigstens handelt es sich nur um eine Entschließung, die, wie ich hoffe, nicht lange mehr ein Geheimnis bleiben wird. Also, mein lieber Men, der Posten des Unterrichtsministers ist vakant geworden. Ich bitte Dich, denselben anzunehmen.“

„Was, ich soll Minister werden?“ versetzte der Gelehrte verblüfft.

„Gewiß“, fuhr Karastenow ungeduldig fort. „Was ist denn groß dabei, daß ich Dir dies Anerbieten mache? Du bist jung, also wirst Du um so mehr Latendrang haben. Deine politischen Lehrjahre hast Du hinter Dir, an Kenntnissen fehlt es Dir ebenfalls nicht, also was willst Du mehr? Ich vermag beim besten Willen keinen triftigen Einwand zu erblicken. Men schlage ein!“

Men mußte lachen. „Das geht mir denn doch etwas zu sehr im Galopp“, versetzte er. „Außerdem liegt der Argwohn nahe, dieser Posten wäre mir zu dem Zweck angeboten, um mir den Mund zu stopfen.“

Frau Milena legte ihr Journal bei Seite. „Hör einmal, Men, Du bist so oft für eine idealere Jugend-erziehung eingetreten, um dem „Bajillus des Egoismus“ den Nährboden zu entziehen. Und jetzt wo Dir Gelegenheit gegeben ist, Deine Gedanken zu verwirklichen, da „kneifst“ Du? So heißt ja wohl der akademische Ausdruck?“

„Gut denn“, antwortete Men auf diese Appellation an sein Ehrgefühl, „ich bin einverstanden. Aber was wird Peter sagen?“

Der Minister wechselte mit seiner Frau einen schnellen Blick, der ihrem Schwiegersohn entging. „Ich freue mich“, sagte er dann, „daß Du offener Zuspache zu-

suchten die Bewohner zu beruhigen. Die Erschütterung brachte einige Mauern, die schon gefährdet waren, zum Einsturz.

Die Folgen des Erdbebens.

Rom, 16. Jan. (Priv.-Tel. d. Zfzt. Ztg., Ctr. Zfzt.) Nach jetziger Kenntnis des Umfangs der Katastrophe wird die Anzahl der Opfer auf etwa dreißigtausend geschätzt, davon in Avezzano 10 000, in Pescina 5000, einige Tausend in Sora und je einige Hundert in fünfzig weiteren Ortschaften.

Dank für Teilnahme-Telegramme.

Rom, 16. Jan. (W. B. Nichtamtlich.) Fürst Bülow hat gestern den Ministern Salandra und Sonnino sein Beileid anlässlich des Erdbebens ausgedrückt.

Berlin, 17. Jan. (W. B. Nichtamtlich.) Der italienische Botschafter Volatti ließ den Unterzeichnern der an ihn gerichteten Teilnahme-telegramme folgende Depeche zu gehen: „Für die Worte des Beileids anlässlich des furchtbaren Unglücks, welches Italien heimgesucht hat, spreche ich Ihnen meinen tiefempfundenen Dank aus und ver sichere Sie, daß ich mich beeilen werde, die edlen Ausdrücke ihrer Teilnahme der königlich italienischen Regierung zur Kenntnis zu bringen.“

Unterstützungen.

Rom, 17. Jan. (W. B. Nichtamtlich.) Der König stiftete 300 000 Lire zum Besten durch das Erdbeben verwaister minderjähriger Kinder. Der Betrag wird in Staatsanleihen dem von der Königin Helena gestifteten Patronat für verlassene Kinder zugeführt. Die Königin ordnete die Einrichtung eines kleinen Hospitals im Quirinal an, das unverforgte Kinder aufnehmen soll.

Von nah und fern.

Frankfurt, 16. Jan. Kriegsfürsorge. Die Kriegskommission des Magistrats bewilligte die Kosten zum Umpflügen aller brachliegenden Ländereien und Baugrundstücke. Diese neugewonnenen Acker sollen im Frühjahr bei dürftigen Familien zum Kartoffelanbau unentgeltlich überlassen werden. Auch viele Privatleute stellten ihre unbestellten Plätze der Stadt zu diesem Zweck zur Verfügung. Für die Fortführung der Arbeitslosenunterstützung bewilligte die Kommission weitere 100 000 Mark.

Frankfurt, 16. Jan. Die Strafkammer verurteilte den 41jährigen Gärtner Friedrich Lauser, der verschiedene Betrügereien begangen und als Bote der Kriegsfürsorge Liebesgaben veruntreut hatte, zu 1½ Jahren Gefängnis.

Biebrich, a. Rh., 17. Jan. Zum weiteren Ausbau der Kriegsfürsorge bewilligten die Stadtverordneten 100 000 Mark, die durch eine Anleihe aufgebracht werden sollen.

Wiesbaden, 16. Jan. Die Wahl des ersten Vorsitzenden der Ortskrankenkasse ist zum zweiten Male ergebnislos verlaufen, sodaß abermals die Regierung eine kommissarische Verwaltung einsetzen muß.

Dillenburg, 17. Jan. Gestern Morgen gegen 8 Uhr erfolgte in der Dynamitfabrik Würgendorf eine Dynamitexplosion, durch welche ein Gebäude in die Luft gesprengt wurde. Zwei Arbeiter wurden getötet.

Westerburg, 16. Jan. In dem Dorf Hertschba feierten die Eheleute Johann Baptist Lauf und Frau geb. Egenolf das Fest der goldenen Hochzeit. Von einer allgemeinen Feier wurde mit Rücksicht auf den Ernst der Zeit Abstand genommen.

Luxemburg, 17. Jan. In Kaundorf wurde ein Bauer als Knecht dienender Russe von den deutschen Militärbehörden verhaftet, der in der russischen Armee als Feldarzt tätig gewesen und dann fahnenflüchtig geworden war.

gänglich bist. Um Deinetwillen will ich sogar noch einen Schritt weiter gehen. Bitte, teile Deinem Bruder mit, daß ich bereit bin, ihm das Amt des Kriegsministers zu übergeben, wenn er nicht die Harmonie des neuen Ministeriums stört. Er soll keine Politik treiben, nur Organisator der Armee sein. Er hat diese hohe Aufgabe, daß ich denke, es ist ihm damit ein Lebensziel gesetzt worden.“

„Zwei Stanows in einer Regierung!“ sagte Frau Milena. „Das ist etwas Großes, zu dem Bulgarien sich Glück wünschen kann. Peter hat mich bisher für sein Feindin gehalten, jetzt muß er doch seinen Irrtum einsehen.“

Men Stanow mußte zugeben, daß sein Schwiegersohn bereit war, seinem Bruder Peter ein gewaltiges Zutrauen zu schenken, indem er die ganze militärische Macht des Staates diesem übergab. Wer den Oberst kannte, wußte allerdings, daß er das Vertrauen nie mißbrauchen würde. Und dies Anerbieten kam, nachdem Oberst Stanow in wenigen Tagen erst wegen Ablehnung des Ehrendienstes für den Großfürsten Gregor aus der Armee ausgeschieden war; mehr konnte Peter in der Tat nicht verlangen. Men wies auf diese Tatsache hin.

„Lassen wir den Großfürsten ganz aus dem Spiel“, sagte der Ministerpräsident. „Wenn Oberst Stanow Kriegsminister ist, so ist er von der früheren Verpflichtung Ehrenoffizier des Prinzen zu sein, befreit. Er mag meinem Wunsch, ihn an die Spitze der Armeeverwaltung zu stellen, sehen, worauf es ankommt, unter allen Umständen den innern Frieden in Bulgarien herbeizuführen. Du glaubst doch ebenfalls, daß er das Amt annehmen wird?“

„Wie ich ihn kenne, wird er einige Weiterung machen, aber ich hoffe, alle Einwendungen siegreich überwinden. Doch ich eile, meinem Bruder den Vorschlag zu überbringen.“

(Fortsetzung folgt.)

Lokalnachrichten.

* **Rönnigstein**, 18. Jan. Zwei Frauen, eine ältere und eine jüngere, die vorgaben, demnächst hier konzertieren zu wollen, betraten in den letzten Tagen mehrere Geschäfte und Wirtschaften und boten ihnen Einmarkstücke gegen solche ohne gerippten Rand zum Umtausch an. Schlug dieser Versuch fehl, dann begehrten sie Zehnpfennigstücke, die schon stark durch den Verkehr vergriffen waren. Überall aber schlug man ihr Anliegen ab. Offenbar handelt es sich aber bei diesen Manipulationen um einen Gaunertrick, welcher wohl noch mehr versucht werden dürfte, weshalb Vorsicht geboten erscheint.

* Im Interesse einer vereinfachten Sachbehandlung der Reklamationsgesuche von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms, sowie Gesuche von Firmen um Zurückstellung von Arbeitern werden wir vom Bezirkskommando Höchst a. M. gebeten, folgendes zu veröffentlichen: Sämtliche Gesuche sind so früh wie möglich unter eingehender Begründung nicht mehr beim Bezirkskommando in Höchst a. M. oder Meldeamt Bad Homburg v. d. H., sondern direkt bei dem Herrn Zivilvorstehenden (Landrats- oder Kreisamt, Polizeipräsidium) einzureichen.

* **Schneidhain**, 17. Jan. Den Heldentod fürs Vaterland starb auf den russischen Schlachtfeldern der Reservist Franz Wed von hier.

Bekanntmachung

über die Bereitung von Backware

vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, mit Ausnahme des Auchens, zu deren Bereitung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf siebenzig Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehligartigen Stoffen verwendet werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2, jede Backware, mit Ausnahme des Auchens, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird.

Als Auchens im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehligartigen Stoffe verwendet werden.

§ 2. Bei der Bereitung von Brot dürfen ungemischtes Weizenmehl, Weizen- und Roggenauszugsmehl nicht verwendet werden.

§ 3. Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Weizengehalt kann bis zu 20 Gewichtsteilen durch Kartoffelstärke- oder andere mehligartige Stoffe ersetzt werden.

§ 4. Weizenbrot darf nur in Stücken von höchstens hundert Gramm Gewicht bereitet werden, soweit nicht die Landeszentralbehörde aus besonderen Gründen zur weiteren Einschränkung des Verbrauchs von Weizenbrot etwas anderes bestimmt. Die Landeszentralbehörden können bestimmte Formen und Gewichte vorschreiben.

§ 5. Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffel verwendet werden.

Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärke- oder Kartoffelstärkemehl mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben „K“ bezeichnet werden. Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärke- oder Kartoffelstärkemehl verwendet, so muß das Brot mit dem Buchstaben „KK“ bezeichnet werden.

oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß das Brot mit dem Buchstaben „KK“ bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden können aus besonderen Gründen zulassen, daß das Roggenmehl bis zu dreißig Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt wird.

Statt Kartoffel kann Gerstenmehl, Hafermehl, Reismehl oder Gerstenschrot in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden.

§ 6. Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 7. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten bereitet wird.

§ 8. Bei der Bereitung von Auchens darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehligartigen Stoffe aus Weizen bestehen.

§ 9. Alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nicht vor sechs Uhr morgens beginnen darf.

Die Landeszentralbehörden können das Bereiten von Auchens auf bestimmte Wochentage beschränken.

§ 10. Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11. Die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur Isolierung des Teigs ist in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten.

§ 12. Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem andern als dem Hersteller ausgebacken wird, sowie wenn Backware von Konsumentenvereinigungen für ihre Mitglieder bereitet wird.

§ 13. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten, daselbst Befestigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

§ 14. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backware hergestellt oder gelagert wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 15. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwädigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aussicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 16. Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backware haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkauf- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 17. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 16 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer offensichtlich Backware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8 oder den auf Grund der §§ 4, 7

erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;

3. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;

4. wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die Räume, die Befestigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;

2. wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm geforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung offensichtlich unwahre Angaben macht.

§ 20. Diese Verordnung gilt nicht für Backware, die aus dem Ausland eingeführt wird und nicht für Zwieback, der für Rechnung der Heeres- und Marineverwaltung hergestellt wird.

Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Wird veröffentlicht.

Rönnigstein i. Taunus, den 14. Januar 1915.

Die Polizeiverwaltung: Jacobs.

Letzte Nachrichten.

Kämpfe im Westen.

Ein russischer Vorstoß abgewiesen.

Der deutsche Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 18. Januar, (W. B. Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz.

In Gegend Nicuport nur Artilleriekampf. Feindliche Angriffsbewegungen sind in den letzten Tagen nicht wahrgenommen. An der Küste wurden an mehreren Stellen Minen angeschwemmt. Bei La Boisselles nordöstlich Albert warfen unsere Truppen im Bajonettangriff Franzosen, die sich im Kirchhof und im Schütz südöstlich davon festgesetzt hatten, heraus und machten 3 Offiziere und 100 Mann zu Gefangenen.

Im Argonnen-Walde wurden mehrere Gräben erobert, die französische Besatzung fast aufgerieben.

Ein Angriff der Franzosen auf unsere Stellungen nordwestlich Pont à Mousson führte bei einer Höhe 2 Kilometer südlich Wilch bis in unsere Stellung. Der Kampf dauert an.

In den Vogesen und in Ober-Elsass herrschte starkes Schneetreiben und Nebel, die die Gefechtsfähigkeit behinderten.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

In Ostpreußen Lage unverändert.

Im nördlichen Polen versuchten die Russen über den Wkra-Abchnitt bei Radzanow vorzustoßen, wurden aber zurückgeworfen.

In Polen westlich der Weichsel hat nichts wesentliches ereignet.

Oberste Heeresleitung.

Nutzholz-Versteigerung.

Montag, den 25. d. M., wird das Holz im Stadtwald Distrikt Schmittsdorfer und zwar

a. Nutzholz:

405 Nadelholz-Stämme mit 229,58 fm,

b. Brennholz:

4 rm Nadelholz-Scheit,

18 " " Knüppel

öffentlich versteigert.

Zusammenkunft um 2 1/2 Uhr nachmittags Billtalhöhe.

Rönnigstein (Taunus), den 18. Januar 1915.

Der Magistrat: Jacobs.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 26. d. Mts., werden im hiesigen Stadtwalde öffentlich versteigert

I. Nutzholz:

(Distrikt Räsbusch)

15 Nadelholzstämme mit 4,56 fm

115 Nadelholzstangen 1r Al.

355 " 2r "

245 " 3r "

10 " 4r "

4 rm Nadel-Schichtnußholz-Scheit

72 " " Knüppel

II. Brennholz:

(a. Distrikt Räsbusch)

2 rm Weichholz-Knüppel

1 " " Knüppel

4 " Nadelholz-Scheit

19 " " Knüppel

4 " " Knüppel

(b. Distrikt Steinhopf)

81 rm Eichen-Knüppelholz

106 " " Knüppelholz

12 " Buchen-Knüppel

8 " " Knüppel

37 " Weichholz-Knüppel

16 " " Knüppel

Zusammenkunft der Steigerer nachmittags 2 Uhr, Billtalhöhe.

Rönnigstein i. T., den 18. Januar 1915.

Der Magistrat: Jacobs.

Deutsche Frauen und Mädchen

strickt fleißig Strümpfe
für unsere braven Soldaten.

Bei vorkommenden Sterbefällen

Trauer-Drucksachen

rasch durch Druckerei Alendöhl.

Lebensversicherungen

der Nass. Lebensversicherungsanstalt

verwaltet durch die Direktion der Nass. Landesbank

auf Todesfall, Gemischte-, Aussteuer-, Militärdienst-Versicherung,

Leibrenten-, Volks-, Kinder-, Hypothekentilgungs-Ver-

sicherung (wichtig für Hypothekenschuldner)

Keine Aufnahme- und Polizen-Gebühren.

Außerst günstige vorteilhafte Bedingungen, dass sie wohl schwer-

lich überboten werden können. Auskünfte erteilt und Anträge

nimmt entgegen

Wilhelm Willas, Kellheim i. Taunus,

Sodenerstrasse Nr. 5.

Verordnung

betreff. anderweitige Regelung der Passpflicht
vom 16. Dezember 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen auf Grund des Gesetzes über das Passwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzbl. S. 33) im Namen des Reichs für das Reichsgebiet, mit Ausnahme Elsaß-Lothringens, was folgt:

§ 1. Bis auf weiteres ist jeder, der das Reichsgebiet verläßt oder der aus dem Ausland in das Reichsgebiet eintritt, verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

Den Militärbefehlshabern bleibt vorbehalten, nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden für einzelne Grenzbezirke und bestimmte Zeiträume den Uebertritt gewisser Arten von Personen über die Reichsgrenze auch mit anderen Ausweisen als Pässen zuzulassen.

§ 2. Jeder Ausländer, der sich im Reichsgebiet aufhält, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

Die Militärbefehlshaber können für Fälle, in denen die Beschaffung eines PASSES nicht möglich ist, nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden die Anerkennung anderer amtlicher Papiere als genügenden Ausweis zulassen.

§ 3. Die nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 erforderlichen Pässe müssen mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photographie des Paßinhabers aus neuester Zeit mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Die Photographie ist auf dem Paß aufzukleben und amtlich derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papier des PASSES angebracht ist.

Die im Abs. 1 vorgesehene amtliche Bescheinigung muß von der zuständigen Polizeibehörde oder von dem Gesandten oder Konsulatschef des Landes, dem der Paßinhaber angehört, ausgestellt sein; im Ausland genügt auch eine gerichtliche oder notarielle Bescheinigung.

Ausländische Pässe, die zum Eintritt in das Reichsgebiet verwendet werden sollen, bedürfen außerdem des Visa einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung. Die Visierung ist zu verweigern, wenn Bedenken gegen die Person des Paßinhabers bestehen, oder wenn den Vorschriften des Abs. 1 nicht genügt ist.

Die Militärbefehlshaber können nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden für einzelne Grenzbezirke und bestimmte Zeiträume gewisse Arten von Personen von der im Abs. 3 vorgesehenen Visapflicht befreien.

§ 4. Wehrpflichtigen Deutschen im Inland dürfen Pässe nur mit Zustimmung des Bezirkskommandos ausgestellt werden, in dessen Kontrolle sie stehen; soweit für Wehrpflichtige eine solche Kontrolle nicht besteht, ist die Zustimmung desjenigen Bezirkskommandos erforderlich, in dessen Bezirk die Wehrpflichtigen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jan. 1915 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Passpflicht, vom 31. Juli 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 264) sowie alle seit diesem Tage zur Regelung des Grenzverkehrs erlassenen Bestimmungen, soweit sie die Passpflicht betreffen, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigeschriebenem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 16. Dezember 1914.
(L. S.) Wilhelm.
Debrüder.

Wird veröffentlicht.

Gleichzeitig ergeht an sämtliche im hiesigen Gemeindebezirk wohnhaften Ausländer die Aufforderung, sich sofort, spätestens innerhalb 5 Tagen bei dem Unterzeichneten durch Vorlage des vorgeschriebenen PASSES auszuweisen.

Königstein im Taunus, den 6. Januar 1915.
Die Polizeiverwaltung: Jacobs.

Bekanntmachung für Kelkheim.

Auf Anordnung des stellvertr. Generalkommandos des 18. Armee-korps treten sofort folgende Bestimmungen in Kraft:

- Sämtlichen Fabrikanten und Händlern ist die Veräußerung der bei ihnen lagernden eigenen und fremden Bestände sowie der eigenen bei Kreditoren und in Lagerhäusern lagernden Bestände an wolle, wollgemischten, halbwoollenen und baumwollenen Decken sowie an Filzdecken — soweit nicht die Stücke nachweislich zur Ausführung eines unmittelbaren Auftrages einer Meeres- oder MarineDienststelle bestimmt sind — bis auf weiteres verboten und
- die Fabrikanten und Händler haben den örtlichen Polizeibehörden binnen 3 Tagen nach Erlass der Anordnung eine Aufstellung dieser Bestände einzureichen, soweit es sich um mindestens 50 Stück insgesamt handelt, damit die Meeresverwaltung diese Bestände nötigenfalls ankaufen kann.

Bad Homburg v. d. G., den 13. Januar 1915.

Der Königl. Landrat. J. B.: von Bernus.

Wird veröffentlicht.

Kelkheim i. T., den 15. Januar 1915.

Der Bürgermeister: Kremer.

Bekanntmachung.

Die staatliche Familienunterstützung und der Zuschuß des Kreises kommen am 1. und 16. jeden Monats bei unserer Stadtkasse zur Auszahlung. Die Empfangsberechtigten werden dringend gebeten, ihre Unterstützungen auch an den genannten Tagen bei der hiesigen Stadtkasse abzuheben.

Königstein i. T., den 15. Januar 1915.

Der Magistrat: Jacobs.

Umtausch von Goldgeld!

Wenn auch die Stärkung des Goldbestandes der Reichsbank erfreuliche Fortschritte gemacht hat, so ist doch die Annahme berechtigt, daß noch ansehnliche Goldmengen zurückgehalten worden sind. Es ist unbedingt erforderlich, daß auch dieses Gold der Reichsbank zugeführt wird.

Wir haben deshalb den Polizeiergeanten Wolf beauftragt, von Haus zu Haus zu gehen und das noch vorhandene Goldgeld einzutauschen und bitten dringend, dieses Vorhaben zu unterstützen.

Königstein im Taunus, den 16. Januar 1915.

Der Magistrat: Jacobs.

Verfüttet kein Brotgetreide!

Bei gutem Lohn wird ab 1. Februar ein zuverlässiges, tüchtiges

Mädchen

auf dauernd gesucht.

Frau Arug, Königstein, Adelheidstraße 4.

Eine sehr gut erhaltene eiserne Kinderbettstelle mit Matratze

zu verkaufen bei A. Köhler, Seilerbahnweg 11, 1. St., Königst.

Ein kleiner

Emaille-Küchenherd,

gut erhalten, und ein Kinderwagen billig zu verkaufen. Zu erfragen Segner, Limburgerstr. 48, Königst.

Empfehle

auch zum Verleihen

Rodelschlitten

und

: Schneeschuhe :

— in großer Auswahl —

Konrad Kinkel, Königstein, gegenüber dem Königl. Amtsgericht.

Frachtbriefe und

Eilfrachtbriefe

sind stets vorrätig und werden in jedem Quantum abgegeben in der Buchdruckerei Ph. Aleinbühl, Königstein.



Verlobungskarten,
Verlobungsbriefe,
Glückwunschkarten,
Dankkarten

empfiehlt

Druckerei Ph. Aleinbühl, Königstein.

Holzversteigerung.

Am Samstag den 23. Januar 1915, vormittags 9 Uhr, werden im Neuenhainer Gemeindefeld, Distrikte 13a, 14a und 12b:

A. Nutzholz:

- 10 Färchen-Stämme,
- 99 " Stangen 1r Klasse,
- 68 " " 2r "
- 25 " " 3r "
- 42 rm Kiefern-Nußheit u. Knüppel, 2,40 bis 3 m lang

B. Brennholz:

- 117 rm Kiefern-Scheit u. Knüppel,
- 5 " Eichen-Scheit u. Knüppel,
- 2 " Buchen-Scheit u. Knüppel,
- 22 " Kiefer-Knüppel,
- 21 Stufen Kiefern-Nuß

öffentlich meistbietend versteigert.

Neuenhain, den 12. Januar 1915.

Der Bürgermeister: Eihmann.

Buchdruckerei der „Taunus-Zeitung“

Fernruf 44 Königstein i. T. Hauptstrasse

Schnellste Herstellung von Drucksachen für geschäftlichen und privaten Gebrauch

:: Saubere und gediegene Ausführung ::
Man verlange kostenlose Preisanschläge.

Druck von Zeitschriften, Broschüren, Katalogen, Prospekten, Zirkularen etc.

Die Buchdruckerei ist mit den besten Maschinen sowie mit modernem Schrift-Material ausgestattet.

Jede Art Wollwaren und Unterzeuge,

Unterjacken, Unterhosen, Hautjacken, Normalhemden, Flanellhemden, Jagdwesten, Sweaters, Handschuhe, Kopfschützer, Leibbinden, Kniewärmer, Seelenwärmer, Strümpfe, Socken

Wollgarne in grosser Auswahl

Kaufhaus Schiff :: Höchst a. M.,

Königsteinerstraße Nr. 7, 9, 11, 11a.